

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

85 (17.7.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 85.

Karlsruhe 17. Juli.

Fortf. der drei und vierzigsten öffentl. Sitzung  
der zweiten Kammer.

Speyerer verliest die Redaktion des Gesetzesentwurfs über die ehelichen Verhältnisse des Adels, oder Art. 1393 a des Landrechts, wie er sich nach den Beschlüssen der Kammer ergeben, und der ersten Kammer zurückgehen soll, die sofort genehmigt wird. Eine dem Schreiben an die erste Kammer enthaltene Motivirung der Veränderungen will der Abg. Duttlinger weggelassen haben, weil die Geschäftsordnung dieß nur für Motionen vorschreibe, eine weitere Ausdehnung aber darum nicht wünschenswerth sey, weil es überhaupt schon unmöglich sey, Motiven einer Kammer anzugeben.

Die Kammer genehmigt die Ansicht von Duttlinger.

Nach der Tagesordnung eröffnet der Präsident hierauf die Diskussion über den Bericht, die Einquartirung beurlaubter Soldaten betreffend, oder über die Anträge der Kommission in dieser Beziehung.

Bei dem dritten Artikel, der bei einer nur 8 Stunden von seinem Garnisonsplatze entfernten Heimath eines Soldaten ein Stundengeld bei seiner Beurlaubung versagt, schlägt der Abg. v. Tschyppe eine Herabsetzung auf 4 Stunden vor, weil die Eltern oft nicht im Stande seyen, ihren Sohn zu unterstützen; zu heißer Jahreszeit aber ein Marsch von 8 Stunden, ohne jede Erfrischung, zu viel verlangt sey.

Wegeler II. unterstützt den Antrag, den Schaff bestreitet, der sich auf eigne Erfahrung beruft, daß der Soldat im Felde oft schwer beladen weit größere Marsche zu machen in den Fall komme, und es darum gut sey, wenn er sich in Friedenszeiten dazu vorbereite.

Martin erkennt darin den Grund der Kommission für diese Bestimmung, die auch der Präsident des Kriegsministe-

riums vollkommen anerkannt habe. Magg erklärt sich ebenfalls für den Kommissionsantrag, und glaubt, daß es dem Soldaten nur auf dem Wege nach der Heimath, zurück aber nach der Garnison wohl schwerlich an eignen Mitteln fehlen werde, gleichwie der Student mehr habe, wenn er nach der Universität reise, als wenn er von derselben nach Hause komme.

Regenauer glaubt, daß der Artikel ganz weggelassen und der Regierung die Bestimmung überlassen werden könnte; er erkennt die Gründe des Abg. v. Tschyppe gegen die Bestimmung auf 8 Stunden an, weil dem Soldaten leicht auf dem Wege etwas zustößen könnte, das ihm einige Kreuzer Geld durchaus unentbehrlich mache.

Fecht erklärt sich ebenfalls für eine kürzere Wegbestimmung, und hält den Grund, den Soldaten im Frieden zu plagen, weil er im Felde oft geplagt werden müsse, nicht für haltbar.

Bekk stimmt dem Redner bei, glaubt aber, daß eine Bestimmung von 4 Stunden zu gering, und füglich 6 Stunden angenommen werden könnten. Eine geringere Stundenzahl zu bestimmen, als 8 Stunden, hält er aber darum schon für gut, weil er hofft, daß, wenn auf 8 Stunden schon eine Vergütung gegeben werden müsse, die Einberufung künftig nicht mehr so unbedeutender Ursachen wegen geschehen werde, als bisher. Er liest eine derartige Einberufung zum Beweise vor, worin ein Soldat von Pfullendorf nach Konstanz, acht Stunden Wegs, einberufen wurde, um einen neuen Tschako und Tornister abzuholen, und macht darauf aufmerksam, daß er beides im Urlaub nicht gebrauche, also auch nicht eingesehen werden könne, warum er sie abholen sollte.

Selzam erklärt sich ebenfalls für 6 Stunden, und für baare Bezahlung des Stundengeldes, weil die vorgeschlagenen Gutscheine ohne Noth viele Schreibereien machen würden.

Magg und Martin verteidigen den Antrag der Kommission in Beziehung auf die Gutscheine, die verbüten sollten, daß der leichtsinnige Soldat nicht bei weiter Entfernung von seiner Heimath sein Stundengeld den ersten Tag verschwende, und dann für die übrigen Tage ohne alle Mittel sey.

Merk will ebenfalls den dritten Vorschlag wegen der Gutscheine gestrichen haben, und glaubt, daß die Noth den Soldaten sicher zwingen werde, nicht gleich den ersten Tag sein Geld zu verzehren, weil er außerdem für die andern Tage ohne Geld keinen Unterhalt finden würde; wenigstens glaube er, daß der Versuch gemacht werden könnte.

Blanckhorn theilt diese Ansicht, und spricht für die Herabsetzung von 8 auf 6 Stunden. Gerbel stimmt ebenfalls für die Weglassung des Art. 3, um der Regierung zu überlassen, was sie darin zu thun für nothwendig erkenne; er erklärt sich zugleich auch für 6 Stunden.

Mohr unterstützt beide Anträge, und erwähnt zur Begründung der Nothwendigkeit des Antrags überhaupt eines Beispiels vom Mißbrauch durch die bisherige Behandlungsweise. Ein Sergeant sey von Freiburg nach Karlsruhe mit 24 Mann beordert worden, und habe in einem Orte, wo er übernachtet, Billet zur Einquartirung von 25 Mann erhoben. Auf dem Rückwege seyen statt 25 Mann nur 9 erschienen, der Sergeant aber habe demungeachtet Billets für 25 Mann verlangt, und die übrigen 16 um 12 fr., und als sich zuletzt keine Käufer mehr gefunden, selbst um 6 Eier verkauft. Der Ortsvorsteher habe, als er davon Kunde erhalten, dem Amte und dieß nach Freiburg die Anzeige gemacht.

Auf die Frage vom Staatsrath Winter, wo sich dieser Vorfall zugetragen, antwortet Mohr, am 2. Mai zu Ettenheim, nach einem Briefe des Ortsvorstehers, den er hier in Händen habe, und den er bedaure, dem Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums, weil er nicht anwesend sey, nicht vorlegen zu können.

Staatsr. Winter erklärt, der Hr. Präsident des Kriegsministeriums sey durch eine Unwäßlichkeit abgehalten, zu erscheinen. Der erwähnte Vorfall sey übrigens ein Mißbrauch, dessen Strafbarkeit sich von selbst ergebe; die geschehene Anzeige werde den Thäter zur Verantwortung ziehen. Unmöglich sey es, alle Mißbräuche zu verbüten, aber bestrafen werde die Regierung solche, wo sie ihr zur Anzeige gebracht würden.

Gerbel bittet den Hrn. Regierungs-Kommissär, daß die Vorlage eines Gesetzes noch auf diesem Landtage geschehen möge, weil es der dringende Wunsch so vieler Gemeinden sey.

Fecht äußert sein Vergnügen, daß der Hr. Regierungs-Kommissär sich den erwähnten Mißbrauch sogleich notirt habe, und erwähnt eines zweiten, in der Hoffnung, daß auch für dessen Notiz noch Platz übrig seyn werde. Dieser betreffe nämlich die Einquartirung des typographischen Militär-Corps, wozu er gar keinen Grund zu einer besondern Last dadurch erblicke, daß dasselbe große Zimmer in Anspruch nehme, welche in den Gemeinden nicht häufig vorhanden seyen, und darum oft theuer gemiethet werden müßten.

Die Kammer beschließt, die Wegstrecke, von welcher an das Stundengeld beginnen soll, auf 6 Stunden herabzusetzen, und den Art. 3, der die Bezahlung dieses Stundengeldes in Gutscheinen bestimmt, zu streichen.

Der Abg. Blanckhorn berichtet hierauf über eine Petition der Gemeinde Immenstadt und Riggensbach, um Verminderung der Besoldungen der höheren Civil-, Militär- und geistlichen Diener, mit dem Antrage der Verweisung an die Budget-Kommission.

Der Abg. Herr glaubt bemerkt zu haben, daß sich die Blicke, als der Vortrag der Kommission auf die Geistlichkeit gekommen, gleich auf die beiden Geistlichen in der Kammer gerichtet hätten. Er glaube den Wünschen dadurch am besten zu entsprechen, daß er, wenn Regierung und Kammer die Geistlichkeit zu hoch bezahlt halte, von Herzen seine Zustimmung zu einem Abzuge gebe, und hoffe, daß seine Kollegen das Nämliche thun würden.

Martin glaubt, daß sich nur deswegen die Blicke dahin gerichtet hätten, weil alle wüßten, welchen guten Gebrauch der Redner von seiner Besoldung mache.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Der Abg. Gerbel berichtet über eine Petition des Nagelschmidts Lichtenfels in Pforzheim, um Wiedereinsetzung in sein Erblehen und Auswanderungsurlaub nach Nordamerika, mit dem Antrage auf die Tagesordnung, der von der Kammer angenommen wird.

Ferner berichtet der Abg. Winter v. H. über einige Petitionen mehrerer Gastwirths und Lohnkutschers zu Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg, die Beeinträchtigung durch die Post betreffend, mit dem Antrage in Beziehung auf die

Gastwirth zur Tagesordnung, in Beziehung auf die Lohnkutscher aber in Betreff einer noch bestehenden ältern Postverordnung, nach welcher Jemand, der mit der Post an einem Orte angekommen ist, erst nach zweimal 24 Stunden die Freiheit erhält, auf jede beliebige Weise weiter zu reisen, dem hohen Staatsministerio mit Empfehlung zu übergeben.

Duttlinger unterstützt den Antrag der Kommission, und erkennt in jener Verordnung eine lästige, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassende Einrichtung, welche die Post bei ihren höheren Preisen im Vergleiche mit andern Staaten nicht nothwendig habe, oder nicht verdiene, wenn sie solche nothwendig habe.

Mohr findet es überhaupt unnatürlich, daß auf Staatsrechnung bürgerliche Gewerbe getrieben, und dadurch hochbesteuerte Bürger benachtheiligt würden. Er möchte deswegen weiter gehen, und insbesondere für die Eilwagen kein Privilegium gestatten, sondern eine ähnliche Einrichtung auch jedem Bürger erlaubt wissen.

Winter v. H. erwidert darauf, daß sich die Kommission mit dieser Frage ebenfalls beschäftigt, aber gefunden habe, daß eine Anstalt darunter leiden könnte, welche von dem Publikum mit so viel Vergnügen aufgenommen worden sey, insbesondere weil die Post zugleich auch die Pflicht habe, alle zu befördern.

Gerbel erklärt sich gegen den Antrag der Kommission, weil er befürchtet, daß das Institut der Extraposten dadurch untergehen könnte, das er für sehr wohlthätig erkennt.

Winter v. H. glaubt, daß die Post schon Rechte genug habe, wenn dieß aber nicht gefunden werde, so ziehe er vor, dem Posthalter eine Besoldung zu bewilligen, als sie durch eine solche Bestimmung zum Nachtheil einzelner Gewerbe zu begünstigen.

v. Kottek hofft, daß sich in Beziehung auf den Antrag des Abg. Mohr bei der in Beziehung auf das Postwesen gemachten Motion Gelegenheit zeigen werde, über alle Gebrechen des Postwesens zu berathen. Der Bemerkung des Abg. Gerbel fügt er dem, was von dem Berichterstatter schon gesagt worden ist, noch bei, daß er keine unzumuthigere widersprechendere Begünstigung kenne, als die ihnen durch jene Verordnung bewilligte Leibherrlichkeit auf die Reisenden.

Fecht widersezt sich einer Veränderung unter Berufung

auf die Vortheile der Eilwagen, und macht insbesondere auf die Sicherheit aufmerksam, welche dieses Institut dem Publikum in der Beförderung von Briefen und Paketen gewähre, welche es bei Kutschern nicht finde. Gegen jene alte Postverordnung aber erklärt er sich eben so bestimmt, und erwähnt eines schreienden Falls, wo ein Kranker gezwungen worden sey, sich in eine schlechte Postkutsche zu setzen, während er bei freier Wahl eine sanfte Chaise, die für seine Umstände so nothwendig gewesen, gefunden haben würde.

Bader bestätigt die allgemeinen Klagen gegen diese Verordnung, die er selbst im Interesse der Posten nicht geboten glaube, weil sie manchen abhalten werde, eine Strecke mit der Post zu fahren, indem er dadurch für seine ganze Reise an die Post gebunden sey.

Staatsr. Jolly erklärt die Regierung bereitwillig, in dieser Beziehung eine Veränderung eintreten zu lassen, wenn eine sorgfältige Prüfung, zu der sie sich veranlaßt sehen werde, dieselbe zulasse, ohne daß das Postinstitut selbst, das gewiß aller Beachtung verdiene, dadurch gefährdet werde. Uebrigens werde schon jetzt vielfältig diese Verordnung nicht mehr in ihrer Strenge gehandhabt, und nicht selten führen Reisende mit Gelegenheiten weg, die eine Stunde zuvor mit der Post angekommen.

Winter v. H. widerspricht, und führt ein Beispiel seiner Erfahrung an, wo ein Mann, der seinen kranken Sohn besucht, selbst krank geworden, so daß ihm für seine Rückreise ein Glaswagen vom Arzte empfohlen worden, in eine Strafe von 15 fl. verurtheilt und bei der eingelegten Appellation noch um weitere 7 fl. gebracht worden sey.

Bekk sieht gerade in dem Umstand, daß die Verordnung nicht überall gleichförmig gehandhabt werde, den Grund der Aufhebung. Er glaubt aber auch außerdem, daß es als eine Verordnung der Oberpostdirection, weil diese nicht berechtigt sey, Verordnungen zu erlassen, die Behörden nicht nur verpflichtet sondern selbst nicht berechtigt gewesen wären, darauf zu verurtheilen.

Staatsr. Nebenius berichtigt diese Behauptung dahin, daß jene Verordnung aus der Tarischen Zeit herrühre, ihre Gültigkeit deßhalb wohl nicht bestritten werden könne. Er erkenne aber das Lästige der Beschränkung, wenn aber in Frage stehe, diese Beschränkung oder die Vortheile für die Sicherheit der Reisenden fortbestehen zu lassen, so werde die Wahl nicht schwer werden, denn wie es in dieser Bes

ziehung in der Schweiz stehe, wisse jeder, der dort schon gereist habe.

v. Rotteck erklärt, auch in diesem Fall für die Aufhebung dieses historischen Unrechts, jedoch gegen eine Entschädigung, zu stimmen.

Die Kammer nimmt die Anträge der Kommission an.

Bader berichtet sodann über die Bitte der Gemeinde Lepfenhard, Adelsreute und Urnau gegen die Vertreibung von den Schupflehengütern, und über die Petition der Gemeinde Niedheim um Erläuterung des Landrechtsjages 1831 a. h. mit folgenden Anträgen:

1) die Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium mitzutheilen, und dahin zu empfehlen:

a. daß sowohl bei diesen als anderen ärarischen Schupflehen die Familien der gegenwärtigen Inhaber im Fall der Erledigung nicht davon vertrieben, sondern ein taugliches Glied derselben und zwar ohne Erhöhung der Abgaben wieder damit belehnt werde.

b. daß den gegenwärtigen Inhabern von Schupflehen die Allodification derselben durch billigere, ihre Ansprüche auf Vererbung mehr beachtende Bedingungen erleichtert werde.

2) Sr. K. Hoheit um einen Gesetzesentwurf zu bitten, wodurch die Rechtsverhältnisse der Schupfleheninhaber gegen ihre Lehenherren in Bezug auf Lehennachfolge und etwaige Allodification überhaupt festgesetzt werden, und in dieser Absicht gegenwärtigen Vortrag als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen.

Die beiden Anträge der Kommission werden nach einer langen Diskussion, wovon die Abg. Belf, v. Tscheppe, Merk, Duttlinger, Mohr, v. Rotteck und Regener Antheil genommen gutgeheißen.

Zuletzt stellt noch der Abg. Winter v. H. folgende 2 Fragen an die Hrn. Kommissäre der Regierung:

1) ob die Kammer einen Gesetzesentwurf in Beziehung auf das Brieffreithum, und

2) in Beziehung auf Verletzung des Briefgeheimnisses zu erwarten habe.

Staatsr. Jolly antwortet, daß die Regierung mit dem ersten Gegenstande beschäftigt gewesen sey, als die Motion darüber gemacht worden wäre. Eine Entscheidung würde schon erfolgt seyn, wenn die Kammer nicht vorgezogen hätte, jener Motion vorerst weitere Folge zu geben. Nachdem sie aber von der andern Kammer verworfen, und die ursprüng-

liche Lage dadurch hergestellt sey, werde die Sache von der Regierung wieder aufgenommen werden. Vorbereitet sey sie bis zur Vorlage zur höchsten Entscheidung.

In der Beziehung auf die zweite Frage erklärt er sich außer Stand, eine bestimmte Antwort zu geben. Die Wichtigkeit der Sache anerkennend, glaube er demungeachtet nicht, daß es so dringend sey, andere Strafbestimmungen deshalb zu geben, und zweifelt bei der großen Schwierigkeit der Sache, daß eine Vorlage noch auf diesem Landtage möglich werde.

Auf die Frage von Duttlinger nach dem Gesetzesentwurf, die Uebernahme von Landschaftsschulden, sichert Staatsr. Winter die alsbaldige Vorlage zu.

Es werden endlich noch einige Kommissionen bekannt gemacht und die Sitzung wird geschlossen.

#### Vier und vierzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 21. Juni 1831.

Nachdem der erste Sekretär Grimm die neu eingekommenen Eingaben verkündet, verliest der Abg. v. Rotteck seine Vorschläge zu Regulierung des Gemeindehaushalts, woraus wir nur die Hauptstellen hier einzurücken im Stande sind.

Nach dem Eingange seines Vortrags stellt er als oberstes Prinzip für die Deckungsnorm auf: „Jeder trage bei zu den Gesamtlasten nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Zwecken des Vereins oder an den Früchten der Ausgaben.“ Anerkennend, daß eine vollständige Realisirung desselben nicht möglich sey, gehen seine Vorschläge dahin:

I. Die Bedürfnisse oder Ausgaben der Gemeinde theilen sich in:

1) Gemeindeökonomie-Ausgaben (das alleinige oder vorherrschende Interesse der Gemeinde als engerer Vereinigung und fortlebender moralischer Person betreffende Ausgaben).

2) Einwohnerliche (das gemeinschaftliche Interesse der Gemeindebürger und der bloß staatsbürgerlichen Einwohner betreffende) Ausgaben.

3) Gemarkungs-Ausgaben, d. h. solche, die im Interesse der Liegenschaftsbesitzer der Gemarkung, ohne Unterschied ob Bürger, Einwohner oder Auswärtige, d. h. Ausmärker, zu machen sind.

Neben diesen drei Hauptklassen bestehen noch besondere Socialausgaben, welche nämlich dem Interesse bloß eines bestimmten Theils oder eines besondern Kreises

von Angehörigen des Personal- oder Realverbandes der Gemeinde gewidmet sind.

II. Nach der ausschließenden oder wenigstens vorherrschenden Eigenschaft der verschiedenen Gemeindeausgaben werden sie in die bestimmten drei Hauptklassen vertheilt.

III. Die Gemeinde-Ökonomieausgaben werden allernächst aus dem Erträgniß des Gemeindevermögens und, sofern dieses nicht hinreicht, aus Umlagen auf die Gemeindeglieder bestritten.

Diese Umlagen sind theils persönliche (Gemeindedienst), theils nach dem direkten Steuerkapital oder einem andern, durch Gemeindebeschluß zu bestimmenden und von der Staatsgewalt zu bestätigenden Fuß auszuschreibende Gemeinde-Steuer. Auch Umlagen auf den Allmendgenuß, gemäß der Bestimmung des §. 61 des Kommissionsentwurfs, können nach Gemeinde-Beschluß Statt finden.

IV. Die einwohnerlichen Ausgaben werden bestritten:

1) aus einem weitem, entsprechenden Theil der ordentlichen Gemeinde-Einnahmen, wofern davon noch etwas erübrigt. Insbesondere eignen sich hierzu die in §. 57 des Entwurfs unter Ziff. 2. lit. e. d. e. g. und h. aufgeführten Einnahmen; so wie überhaupt, bei den ordentlichen Einnahmen nicht minder als bei den außerordentlichen, zwischen dem eigentlichen Gemeinde-Vermögen und den aus der Verwaltung polizeilicher oder gerichtlicher Gewalt fließenden Einnahmen zu unterscheiden wäre;

2) aus einer auf sämtliche Bürger und ständige Einwohner zu legenden persönlichen Steuer, welche den Betrag des Arbeitslohns von 3 oder 4 Tagen, nicht übersteigt, und deren Entrichtung von Seite derjenigen, die solches verlangen, durch wirkliche Leistung einer geeigneten Arbeit geschehen kann, in sofern die Gemeinde dergleichen Arbeiten oder Dienste bedarf.

3) Aus dem Ertrag einer weitem, entweder nach dem direkten Steuerfuß (wobei außer den Häusern, Gründen und Gewerben auch die in die Klassen-Steuer gezogenen Einkommens-Gattungen und die Aktiv-Kapitalien nach einzugebenden Fassungen in Anrechnung zu bringen sind) auszuschreibenden, oder auch ganz oder zum Theil auf dem Weg einer geeigneten Consumtions-Abgabe zu erhebenden Steuer.

Diese Consumtions-Steuer muß von der Art seyn, daß sie nicht etwa vorzüglich oder ausschließend die Fremden

(als Verkäufer oder Consumenten), sondern wo möglich allernächst die Bürger und Einwohner treffe.

Das Verhältniß zwischen den Umlagen Ziff. 2 und 3 wird durch einen Gemeinde-Beschluß unter Staatsgenehmigung festgesetzt.

Auf gleiche Weise kann auf die unter Ziff. 2 bemerkte persönliche Steuer völlig Verzicht geleistet und ihr Betrag auf dem Wege der unter Ziff. 3 angeführten Steuern heringebracht werden. Daß Dürftige, die zugleich arbeitsunfähig sind, davon jedenfalls frei bleiben, versteht sich von selbst. Auch Befreiungen von den direkten Steuerbeiträgen, z. B. zu Gunsten der gering besoldeten Staatsdiener oder noch anderer Einwohner- oder Bürgerklassen, wenn ein besonderer Gesetzartikel oder ein Gemeindebeschluß sie aussprechen will, sind vereinbar mit dem allgemeinen System.

V. Die allgemeinen Gemarkungs-Ausgaben werden von sämtlichen Besitzern von Liegenschaften in der Gemarkung, ohne Unterschied ob Bürger, Einwohner oder Ausmärker, nach dem Steuerkapital ihres Besitzthums getragen. Der Antheil der Bürger kann auch aus dem Ertrag des Gemeindevermögens oder aus den ordentlichen Einnahmen, wenn noch etwas davon erübrigt, genommen werden.

VI. Die Ausmärker, d. h. die im Ort nicht wohnenden Besitzer von Gemarkungsliegenschaften zahlen noch weiter eine von der Staatsgewalt festzusetzende Steuerquote als Aversalbeitrag für den auch ihnen von Seite der Gemeinde zukommenden Rechts- und polizeilichen Schutz, und zwar in einem für alle Gemeinden gleichmäßig oder doch nicht nach dem Vermögensunterschied der Gemeinden, sondern nur nach Umständen, welche etwa auf den Umfang und die Kostspieligkeit jenes Schutzes von Einfluß sind, zu bestimmenden, jedenfalls 7 fr. von 100 fl. Steuerkapital (oder eine zu bestimmende Quote der Staatssteuer) nicht übersteigenden Betrag. Es kommt hierbei zu bemerken, daß wenn man die in der Tabelle unter III. 3 aufgeführten Kosten (für Gränzberichtigung und Lagerbücher) mit zu dem Rechts- und polizeilichen Schutze rechnet, alsdann unter den Gemarkungs-Ausgaben, welche all dort verzeichnet stehen, gar keine mehr als der Gemarkung im Allgemeinen gewidmet erscheinen, sondern daß dieselben eher dem Begriff der Social-Ausgaben entsprechen, welche letztere Benennung man daher füglich der, alsdann mit noch weiteren Beispielen zu vermehrenden Rubrik III. ertheilen könnte.

Ausmärker, welche Wohngebäude in dem Orte besitzen, tragen ferner gleichmäßig wie Bürger und Einwohner an allen etwa eigends auf Häuser oder Wohnungsraum (ausschließend) zu legenden Lasten mit.

Ausmärker, welche ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirtschaft auf ihre Rechnung in dem Orte oder in der Gemarkung treiben lassen, zahlen noch weiter den Betrag der unter IV. 2 bemerkten persönlichen Steuer für ihre Dienstleute. Sie zahlen solchen Betrag auch für ihre etwaigen Pächter, wofern nicht dieselben schon für sich selbst, als Bürger oder Einwohner, der Gemeinde steuerpflichtig sind. Auch sind sie oder ihre Pächter der Gemeinde in Bezug auf die einwohnerlichen Ausgaben (IV. Ziff. 3) steuerpflichtig mit ihrem bürgerlichen oder ländlichen Gewerbesteuerkapital.

VII. Außerordentliche Ausgaben folgen dem für die ordentlichen — nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes oder Zweckes gegebenen Gesetz, so zwar, daß in der Regel die Ausgaben für bleibende Gründungen oder Einrichtungen zu den Gemeindeökonomieausgaben, jene für laufendes oder vorübergehendes Bedürfnis zu den einwohnerlichen oder zu den Gemarkungsausgaben zu rechnen sind.

VIII. Socialausgaben werden von den Theilnehmern der dadurch zu erfüllenden Zwecke, ohne Unterschied ob Bürger, Einwohner oder Ausmärker, nach Verhältnis der Theilnahme bestritten.

Die Regulirung geschieht jedesmal durch einen nach Anhörung der Betheiligten oder ihrer Wortführer zu fassenden, von der Staatsbehörde zu bestätigenden oder zu modificirenden Gemeindebeschluss.

IX. Für Kriegslasten gilt ein eigenes, vom Standpunkte des Staatsbürgerthumes die Vertheilung regulirendes oder auch auf der Gemeinschaft der abzuwendenden Gefahr beruhendes Gesetz.

X. Auch andere, unmittelbar durch die Staatsgewalt auf die Gemeinden, sey es als Gesamtpersonlichkeit, sey es als Inbegriff von Einwohnern, sey es als Komplex von Grundstücken oder Steuerkapitalien — gelegte oder zu legenden Lasten, erhalten ihre Regulirung durch besondere Gesetze oder competente Administrativverfügungen.

XI. Dasselbe geschieht in Ansehung der etwa von Staatswegen oder auch von Gemeinde wegen unter der Autorität

des Staates auszuschreibenden Steuern zur Unterstützung der Armut. Diese letzten sind natürlich Vermögenssteuern.

XII. Die §§. des Kommissionsentwurfes 68, 69, 70, auch 72 bis 77 sind mit den voranstehenden Artikeln vollständig vereinbar. Der §. 71 jedoch wäre den oben unter IV. 3 angedeuteten Grundsätzen über die Consumtionssteuern durch entsprechende Modifikation anzupassen. —

Der Präsident eröffnet sofort die Fortsetzung der Discussion über die Gemeindeordnung.

Bei §. 87 verlangt Gerbel in Beziehung auf die Bestimmung, daß verpfändetes Gemeindegut nicht ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt werden könne, den Strich der Worte, soweit sie die Einwilligung des Gläubigers betreffen, und daß in diesem Fall gar keine Vertheilung Statt finde, weil durch diese Einwilligung das Gut zersplittert, und die Schuld den Nachfolgern aufgeladen werde. Mittermaier besteht auf dem Beisatze, weil er streng juristisch, und jeder auf seine Rechte zu verzichten berechtigt sey. Uebrigens werde nicht leicht ein Gläubiger auf sein Unterpand verzichten, ohne anderes dafür erhalten zu haben, und darum sey die Bestimmung nicht eben gefährlich. Mohr und Borsolo vereinigen sich mit dieser Ansicht, und der Satz wird angenommen.

Bei §. 88 bringt Mittermaier in Antrag, daß, ehe zur Vertheilung geschritten werde, wie es in der neuen Eucharistischen Ständen vorgelegten Gesetzen eben so geschehen sey, vorher auch außer dem Tummelplaz für das Vieh, auch noch für andere Plätze Vorsorge getroffen werde. Fecht unterstützt den Antrag, indem er es nothwendig erkenne, daß eben so für Tummelplätze der Menschen gesorgt werde. Mohr glaubt, daß auch für die Entscheidung Sorge getragen werden müsse. Staatsr. Nebeniuss aber hält die vorbehaltene Staatsgenehmigung für hinreichend.

Der §. wird sofort mit dem Zusatze „auch anderer Plätze des öffentlichen Bedürfnisses“ angenommen.

Ueber den ersten Satz des §. 89 entspinnt sich eine Discussion zwischen den Abg. v. Tscheppe, Staatsr. Nebeniuss, Bader, Duttlinger, Mittermaier, Merk, Winter v. H. und Belf über die Frage der Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken. Bader glaubt nämlich, daß der Nachsatz, der von der Entschädigung spreche, gestrichen werden könne, weil durch ein be-

sonderes Gesetz über die Bestimmungen bei einer solchen Abtretung gesorgt werden müsse, weil sonst auch über die Schätzung und andere Bestimmungen Vorsorge getroffen werden müsse. Duttlinger will die Redaction der Kommission mit dem einzigen Zusatz „der vorgängigen Entschädigung“ beibehalten wissen. Der Satz wird mit dieser Redactionsveränderung angenommen.

Beim zweiten Satz äußert Duttlinger den Wunsch, daß über den rechtlichen Weg der Abschaffung eines abzutretenden Privateigenthums, wie er schon auf früheren Landtagen angetragen, ein Gesetz vorgelegt werde. Er empfiehlt als ein Muster zu einem solchen Gesetze jenes von England, wo durch ein Schwurgericht, das allein im Stande sey, darüber abzuurtheilen, der Werth mit Berücksichtigung, daß es gegen Willen abgegeben werden müsse, bestimmt werde. Er rügt insbesondere die hohen Preise, die ohne ein solches Gesetz bisher oft hätten bezahlt werden müssen.

Staatsrath Winter erläutert das bisherige Verfahren, nach welchem jeder Theil Schätzer ernenne, deren Taxation jederzeit respectirt worden sey. Ueber die Frage aber, ob Eigenthum abgegeben werden solle, entscheide allein das Staatsministerium.

Regel I. wünscht bei §. 90, daß der zweite Satz angenommen würde, und es lediglich von der Entscheidung der höchsten Staatsbehörde abhängig gemacht werde, ob eine Theilung Statt finden soll. Duttlinger erklärt sich für diese Ansicht. Mittermaier erkennt bei einer civilrechtlichen Frage, wie hier diesen Besatz, für überflüssig.

Bekk verlangt ausdrücklich eine gerichtliche Entscheidung, weil von privatrechtlichen Verhältnissen die Rede sey.

Staatsr. Nebenius hält diesen Zusatz nicht im Widerspruch mit der Ansicht von Duttlinger, der der Staatsbehörde dabei einen Einfluß gestatten wolle. Zuletzt will Rindeschwender noch den Nachsatz, der jeder Gemeinde das Verlangen der Theilung zuspricht, als schon in den Gesetzen liegend, gestrichen haben.

Der letzte Antrag wird von der Kammer verworfen, der Antrag von Bekk dagegen und der §. 90 angenommen.

Bei §. 91 von der Vertheilung zu Genuß will Wisemann zwei Drittel Stimmen nothwendig erkannt wissen. Martin widerspricht dieß für den Fall der Theilung zum Genuß, und lediglich nothwendig bei einer Theilung zu Eigenthum.

Der §. wird angenommen.

Beim §. 92 rügt Mittermaier den in der Fassung dieses §. eingeschlichenen Druckfehler, indem der Zwischensatz der, nachdem der §. 94 des Regierungsentwurfes, welcher eine Zustimmung der Berechtigten, nach Maßgabe ihres Genußrechtes, festgesetzt, von der Kommission verworfen worden, im Widerspruch mit jener Bestimmung sey, weil die Regierung davon ausgegangen sey, daß jenes Genußrecht nicht auf einem Privatrechte, sondern auf einem aristokratischen Herkommen beruhe, das die Gesetzgebung wieder auf ihr ursprüngliches Recht, die Theilung nach Köpfen, zurückführen zu müssen geglaubt habe. Dagegen sey die Kommission nicht der Meinung, da, wo wirkliche privatrechtliche Titel, etwa durch Stiftungen, nicht aber durch Verträge, welche sich lediglich auf widerrufliche Gemeindebeschlüsse basirten, wirkliches Privatrecht zu bestreiten.

Regel I. verwahrt sich gegen eine solche Bestimmung, weil er nicht wüßte, wo wir stehen bleiben sollten, wenn solche bisher heilig gehaltenen Entscheidungen, unter dem Vorwande, einen Fortschritt in der Kultur zu bewirken, nicht geachtet werden wollten.

Bekk bestätigt, daß der Zwischensatz nur aus Versehen stehen geblieben sey, und erläutert: der Kommissionsantrag gehe dahin, daß Verträge und gerichtliche Urtheile nicht in allen Fällen Ausnahmen begründen sollen, sondern nur wahre privatrechtliche Titel. Auch außer solchen Verträgen und Urtheilen bestehe dieser Titel, wie z. B. bei Stiftungen, oft aber bestehe er bei Verträgen und Urtheilen nicht, wenn sie nämlich nur auf einem Uebereinkommen durch frühere Gemeindebeschlüsse basirt seyen, die, wie sie damals beschlossen, auch jetzt wieder abgeändert werden könnten. Ein solches Urtheil entscheide nichts, als daß es, so lange ein abändernder Beschluß nicht gefaßt sey, so und nicht anders gehalten werden müsse. Daraus aber erwachte kein Privatrecht. Entscheidungen der Art könnten darum eine längere Wirkung nicht haben, als das Gesetz selbst.

v. Escheppe findet den aufgestellten Grundsatz sehr gefährlich für jeden Besitz von Eigenthum, weil alles schwankend werde, wenn auf das Prinzip eines Urtheils zurückgegangen werde. Er frage, warum Verjährung hier nicht, wie überall, gelte. Ihm seyen Fälle bekannt, wo der Streit sich schon vom 16ten Jahrhundert her datirte; und von diesem und dem folgenden §. werde es abhängen, ob weiteren Prozessen vorgebeugt werde oder nicht. Er könne



sich darum mit dieser Bestimmung nicht vereinigen, wenn Urtheile verworfen werden wollten, weil sie aus öffentlichem Rechte abstrahirt würden, sondern verlange, daß als privatrechtlicher Titel ausdrücklich die Verjährung angenommen werde.

Staatsr. Rebenius will hier zwei Fragen unterschieden wissen: 1) „sind bei einer Theilung von Almenden die früheren Maßstäbe einer Theilung wieder maßgebend; 2) ist Rücksicht zu nehmen auf die bestehende Art der Benutzung?“

Die früheren Theilungen beruhten theils auf Gemeindebeschlüssen, theils auf Verträgen, die nichts anders seyen als ein Surrogat von Gemeindebeschlüssen; theils beruhten sie aber auf gerichtlichen Urtheilen, die aus früheren Gesetzen oder Regierungsansichten hervorgegangen seyen, oder endlich auf bloßen Verfügungen. Bis auf die heutige Zeit aber habe man die Bürgernutzungen als mit der Eigenschaft eines Bürgers verbunden, oder dem öffentlichen Rechte angehörend, betrachtet. Die Gesetzgebung von 1810 habe ohnehin über diesen Gegenstand allgemeine Verfügungen getroffen, und die Bürgergenüsse der Vermehrung oder Verminderung unterworfen, den Maßstab der Theilung habe sie regelmäßig nach Köpfen unter gewissen Beschränkungen festgesetzt, wie es die damalige Gesetzgebungspolitik geboten.

Jede frühere Theilung, sey es auch nach gerichtlichen Urtheilen, habe immer einen andern Gegenstand betroffen, es sey darum auf andere Gegenstände und andere Personen keineswegs anwendbar, und es seyen hier nicht die Rechtsnachfolger jener streitenden Theile in Frage. Oft habe man damals nicht bloß über Bürgernutzungen, sondern auch über andere Fragen gestritten; und es sey ihm selbst ein Prozeß bekannt, der zum Gegenstand gehabt, wie viele Glieder das Gericht bilden sollte. Der Abg. Tscheppe aber scheine wirkliche Privatrechte im Auge zu haben, welche durch diese Bestreitung nicht gefährdet werden sollten.

Regel II. trägt darauf an, daß der Regierungsentwurf in diesem §. wieder hergestellt werde, weil er das Urtheil des Volkes fürchtet, wenn wir in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Urtheilen die öffentliche Autorität nehmen wollten. Es sey vorauszusetzen, daß zur Zeit jener Urtheile genau geprüft, und bei Verträgen die Masse der Berechtigten zugestimmt, so wie daß die obervormundschaftliche Behörde bestätigt habe.

Mittermaier beschwichtigt die Furcht, als wenn dadurch die Kommission wahre Privatrechte verletzt habe. Offenbar sey von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen, wenn angenommen werden wollte, als ob die Genußberechtigten wirkliche Privateigentümer gewesen, in welcher Eigenschaft sie allerdings gültige Verträge abzuschließen berechtigt gewesen seyen. Der Urenkel aber habe das Genußrecht nicht erblich, sondern in seiner Eigenschaft als Bürger. In dem Interesse der Armen bittet er fest zu halten an den Vorschlägen der Kommission, damit nicht die früher vorherrschende Aristokratie noch ferner fort dauere. Urtheile sollen allerdings heilig gehalten werden; jene Urtheile aber, auf die man sich hier berufe, hätten andere Objekte betroffen, seyen unter andern Verhältnissen gegeben worden. Er setzt den Fall: Im Jahre 1790 hätten Bürger und Schutzbürger wegen des Genusses im Streit gelegen, und einen Vergleich geschlossen, sollte heute und für ewige Zeiten darauf abgehoben werden? Auf privatrechtliche Verhältnisse habe die Kommission die gebührende Rücksicht genommen, wenn aber weiter gegangen werden wollte, so würde man dem materiellen Rechte einen empfindlichen Stoß geben.

Bekk fügt noch bei, die Voraussetzung in Verträgen und Urtheilen Privatrechte zu erblicken beruhe auf dem Irrthume, daß immer noch die contrahirenden Theile oder ihre Rechtsnachfolger da seyen. Er vergleicht das Uebereinkommen der Bürger vor 100 Jahren hinsichtlich der Bürgernutzung mit jenem über die Vertheilung der Gemeindelasten, und sieht in der unbestrittenen Berechtigung der Veränderung in dieser Beziehung auch gleiches Recht in Beziehung auf jene. In Beziehung auf gerichtliche Urtheile verweist er zuletzt noch auf das Landrecht, nach welchem ein solches nur unter den betreffenden Theilen oder ihren Rechtsnachfolgern, keineswegs aber wie hier unter den nachfolgenden Gemeindegliedern gültig sey.

(Fortsetzung folgt.)

Verbesserungen:

In N. 76, S. 446, Sp. 2, 3. 6 v. u. lies: „keineswegs etwa.“ statt: bin aber keineswegs. S. 447, Sp. 1, 3. 2 v. o. lies: Freizügigkeit, statt: Freizügigkeit.

Ferner wünscht der Abg. Schaaff die Worte, welche er bei seiner Abstimmung über die Pressefreiheit gesprochen, nachgetragen. Sie lauten: „Ich finde diesen Antrag keineswegs in Widerspruch mit dem meinigen, ich kann annehmen, daß er den meinigen in sich schließt, und trage daher kein Bedenken, mein Einverständnis auszusprechen.“